

Vertraulichkeitserklärung

der

(Name und Adresse des Unternehmens / der sonstigen Person)

.....
.....
.....

- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -

gegenüber der

**Stadt Ettlingen
Marktplatz 2
76275 Ettlingen**

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Die Stadt führt mit Blick auf die beabsichtigte Grundstücksvergabe „Middelkerker Straße 2“ ein Interessenbekundungsverfahren zur Markterkundung durch. Sie hat zur Ermittlung des Marktwerts der Liegenschaft durch das Sachverständigenbüro Weiss ein Verkehrswertgutachten nach § 194 BauGB erstellen lassen. Dieses Gutachten enthält vertrauliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse der Stadt Ettlingen darstellen. Es kann daher nur nach Abgabe dieser Vertraulichkeitserklärung überlassen werden. Zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Stadt erklärt das Unternehmen Folgendes:

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die in dem Verkehrswertgutachten enthaltenen Informationen insgesamt vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für Zwecke des Interessenbekundungsverfahrens zu verwenden.
- (2) Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,
 - b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitserklärung öffentlich bekannt werden oder
 - c) dem Unternehmen ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitserklärung zugänglich waren oder sind.

- (3) Diese Vertraulichkeitserklärung beinhaltet weder eine Verpflichtung der Stadt zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
- (4) Das Unternehmen ist berechtigt, vertrauliche Informationen an seine Mitarbeiter und Gremien weiterzugeben, soweit diese mit dem Interessenbekundungsverfahren befasst und zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet sind. Das Unternehmen ist ferner berechtigt, vertrauliche Informationen seinen zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichteten Beratern zugänglich zu machen.
- (5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit das Unternehmen aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, eine vertrauliche Information einer staatlichen, behördlichen oder sonstigen Stelle offen zu legen. Das Unternehmen wird die Stadt unmittelbar nach Kenntniserlangung über die Offenlegungspflicht hierüber informieren.
- (6) Das Unternehmen beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (7) Sollte das Unternehmen gegen die in dieser Vertraulichkeitserklärung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet es nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Vertraulichkeitserklärung nichts anderes geregelt ist.
- (8) Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch das Unternehmen wird vermutet, wenn die Stadt den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in die eines Dritten gelangt sind. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
- (9) Für jeden Einzelfall eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitserklärung durch das Unternehmen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro je Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe beziehungsweise eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unbenommen. Eine bereits geleistete Vertragsstrafe wird jedoch bei Interessenidentität auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (10) Das Unternehmen ist verpflichtet, sämtliche ihm zugänglich gemachten vertraulichen Informationen nach Aufforderung durch die Stadt, welche in Textform erfolgt, zu vernichten. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung des effektiven Rechtsschutzes gemäß Ziffer 1 bleibt unberührt. Das Unternehmen hat die Datenvernichtung gegenüber der Stadt in geeigneter Form nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vertraulichkeitserklärung besteht bis zur Vernichtung der Daten nach Satz 1.
- (11) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertraulichkeitserklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Zustimmung der Stadt. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

- (12) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitserklärung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (13) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vertraulichkeitserklärung ist Ettlingen.

Ort, Datum:

.....

Name und Unterschrift des Unternehmens:

.....